

Stadt Schortens

Beschlussvorlage

SV-Nr. 21//1404

Status: öffentlich

Datum: 08.01.2026

Fachbereich:	Fachbereich 2 Finanzen
--------------	------------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Digitalisierung	28.01.2026	zur Empfehlung
Verwaltungsausschuss	10.02.2026	zur Empfehlung
Rat	12.03.2026	zum Beschluss

Jahresabschluss 2015 der Stadt Schortens; Entlastung des Bürgermeisters; Feststellung und Verwendung des Ergebnisses

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss 2015 der Stadt Schortens in der Fassung vom 27.08.2025 wird gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG i.V.m. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG beschlossen.
2. Für das Haushaltsjahr 2015 wird dem Bürgermeister Gerhard Böhling die Entlastung gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG i.V.m. § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG erteilt.
3. Mit dem Jahresergebnis in Höhe von 980.013,66 € (Überschuss) ist gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG i.V.m § 24 Abs. 4 KomHKVO zunächst der verbleibende Jahresfehlbetrag für 2010 in Höhe von 188.842,45 € zu decken. Mit dem verbleibenden Betrag in Höhe von 791.171,21 € ist gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG i.V.m § 24 Abs. 4 KomHKVO anschließend der Jahresfehlbetrag aus dem Jahresabschluss 2011 (1.213.070,67 €) zu decken. Somit verbleibt vorerst ein Jahresfehlbetrag für 2011 in Höhe von 421.899,46 €.

Begründung:

Nachdem das Land Niedersachsen mit dem „Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften (GemHausRNeuOG)“ das Neue Kommunale Rechnungswesen verbindlich vorgeschrieben hat, wurde die Umstellung auf die Doppik bei der Stadt Schortens zum 01.01.2010 beschlossen. Nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz durch den Fachbereich Finanzen und Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland wurde der Ratsbeschluss über die Eröffnungsbilanz am 08.02.2018 gefasst.

Nunmehr wurde für das Rechnungsjahr 2015 der sechste doppelte Jahresabschluss durch den Fachbereich Finanzen erstellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland hat den Jahresabschluss der Stadt Schortens zum 31.12.2015 laut beigefügten Prüfbericht vom 01.12.2025 geprüft, so dass der Jahresabschluss 2015 festgestellt werden kann. Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes enthält Aussagen über die Haushalt- und Finanzwirtschaft sowie Feststellungen zu Erläuterungen zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage.

Zur Prüfung lagen alle Bestandteile des Jahresabschlusses gem. § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG vor. Die konkreten Zahlen der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz können den beigefügten Unterlagen entnommen werden. Insbesondere der als Anlage zum Anhang beigefügte Rechenschaftsbericht gibt einen Überblick über die finanzwirtschaftliche Lage und den Verlauf der Haushaltswirtschaft.

Die gem. § 156 Abs. 4 NKomVG erforderliche Stellungnahme des Bürgermeisters ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Die Ergebnisrechnung 2015 weist bei den ordentlichen Erträgen in Höhe von 27.745.407,07 € und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 26.990.872,61 € ein ordentliches Ergebnis von 754.534,46 € aus. Gegenüber der Haushaltsplanung ergibt sich eine Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1.164.573,37 €.

Das außerordentliche Ergebnis weist bei den außerordentlichen Erträgen von 232.478,66 € und außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 6.999,46 € einen Betrag in Höhe von 225.479,20 € aus. Gegenüber der Haushaltsplanung ergibt sich eine Verbesserung des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 225.479,20 €.

Mit einem Jahresergebnis in Höhe von 980.013,66 € ergibt sich gegenüber der Haushaltsplanung insgesamt eine Verbesserung in Höhe von 1.390.052,57 €.

Mit diesem Jahresergebnis (Überschuss) ist zunächst der verbleibende Jahresfehlbetrag für 2010 in Höhe von 188.842,45 € zu decken. Anschließend verbleibt ein Betrag in Höhe von 791.171,21 €. Hiermit ist der Jahresfehlbetrag aus dem zweiten doppelten Jahresabschluss 2011 (1.213.070,67 €) zu decken. Somit verbleibt vorerst ein Jahresfehlbetrag für 2011 in Höhe von 421.899,46 €.

Nach Durchführung des vorgeschlagenen Ergebnisverwendungsbeschlusses 2015 verbleiben folgende – in Nachjahren abzudeckende – Beträge:

➤ Jahresfehlbetrag 2011 (Rest)	421.899,46 €
➤ Jahresfehlbetrag 2012	1.652.929,88 €
➤ Jahresfehlbetrag 2013	<u>360.929,02 €</u>
	2.435.758,36 €

Der Prüfbericht des Landkreises Friesland vom 01.12.2025 schließt im Ergebnis mit folgendem Bestätigungsvermerk ab:

„Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen unter Berücksichtigung der Rechtslage entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Haushaltsplan wurde eingehalten. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs wurde nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

Der Jahresabschluss enthält unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und stellt die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dar.“

Nach den Vorschriften des § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG hat der Rat zusätzlich über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten zu beschließen.

Sinn und Zweck des Entlastungsbeschlusses ist es, eine abschließende Entscheidung der Kommunalvertretung über die Art und die Form der Ausführung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung herbeizuführen. Mit dem Entlastungsbeschluss bringt die Vertretung zum Ausdruck, dass die Haushaltswirtschaft in dem betroffenen Haushaltsjahr ordnungsgemäß geführt wurde.

Adressat der Entlastung ist der in diesem Zeitraum für die Haushaltsführung verantwortliche Bürgermeister. Der Beschluss über die Entlastung wirkt für und gegen den Hauptverwaltungsbeamten, der in dem betroffenen Haushaltsjahr die Verantwortung getragen hat.

Für das Jahr 2015 besteht die Konstellation, dass sowohl die seinerzeitige Umsetzung des Haushaltes als auch nunmehr die Feststellung des Jahresabschlusses von Herrn Bürgermeister Gerhard Böhling vorgenommen wurde. Insofern besteht für diesen hinsichtlich des Entlastungsbeschlusses ein Mitwirkungsverbot nach § 87 Abs. 4 NKomVG i. V. m. § 41 NKomVG.

Finanzielle Auswirkungen:

entfällt

Anlagen

- 1_ Geprüfter Jahresabschluss 2015 der Stadt Schortens
- 2_ Prüfungsbericht 2015 des RPA
- 3_ Stellungnahme des Bürgermeisters zum Prüfungsbericht 2015

Kirchhoff
Fachbereichsleiter

Böhling
Bürgermeister